OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000326/2/Bi

Datum:
Linz, 10. Jänner 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M F, vom 27. Dezember 2018 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. November 2018, GZ: 0069389/2018, wegen Übertretung de OÖ Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. November 2018 gemäß § 49 VStG als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die (nicht beantragte) Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er meine, dass der Einspruch rechtzeitig eingebracht worden sei. Da die Strafverfügung am 9. November 2018 nach Beendigung der Arbeitswoche bzw nach Dienstschluss der Beamten der belangten Behörde an ihn ergangen sei, sei die Einbringung vor Beendigung der 2. darauffolgenden Kalenderwoche bzw vor dem 1. Amtstag nach der Zwei-Wochen-Frist, also konkret am Sonntag, 25. November 2018, als rechtzeitig anzusehen. Mit der elektronischen Übermittlung habe er sichergestellt, dass der Einspruch noch rechtzeitig vor dem 1. Amtstag nach 2 Kalenderwochen im Amt einlange. Hätte er den Postweg gewählt und zB den Einspruch am Freitag, 23.11.2018, gesendet, wäre er nach Meinung der belangten Behörde rechtzeitig gewesen, obwohl er sicherlich später als der von ihm eingebrachte Einspruch im Amt eingelangt wäre. Für ein ohnehin am Samstag und Sonntag geschlossenes Amt sollte unerheblich sein, ob eine Meldung nach Beendigung der Arbeitswoche oder vor Beginn der nächsten einlange.
Die Einspruchsfrist sei im Bescheid nicht mit Datum angegeben worden. Da eine Kalenderwoche gemeinhin am Montag beginne und am Sonntag ende, sollte auch von daher die Zwei-Wochen-Frist bis zum Ende der betreffenden Kalenderwoche eingeräumt werden. Auch sei eine Zwei-Wochen-Frist für den Einspruch vergleichsweise kurz, zumal die Beschwerdefrist zB 4 Wochen betrage. Schon allein deshalb sollte zumindest im Zweifel zumindest das Wochenende zur angegebenen Frist zugunsten des Beschuldigten gezählt werden.
Er finde außerdem den Aufwand und die Hartnäckigkeit, mit der Hundehalte von Beamten der belangten Behörde verfolgt würden, unverhältnismäßig. Er hoffe auf Zustimmung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Daraus geht hervor, dass die Strafverfügung vom 7. November 2018 laut Rückschein am 9. November 2018 persönlich vom Bf übernommen wurde.
Der Einspruch wurde am 25. November 2018 um 18.47 Uhr per Mail übermittelt.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu zu bemerken, dass es nicht der belangten Behörde obliegt, Rechtsmittelfristen willkürlich zu gewähren oder zu verlängern oder für zu kurz oder zu lang zu befinden oder eine Einbringung im Zweifel zugunsten eines Beschuldigten als rechtzeitig zu werten.

Gemäß § 49 Abs 1 VStG idF BGBl I Nr. 57/2018 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. ...

Fristen sind gemäß § 24 VStG nach den Bestimmungen des § 32 AVG zu berechnen:
Gemäß Abs 2 leg.cit. enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Daraus ergibt sich bezogen auf die Zustellung der Strafverfügung an den Bf am Freitag, dem 9. November 2018, dass die Einspruchs-Frist am Freitag, dem 23. November 2018 endet.
Der Bf hatte die Möglichkeit, den Einspruch an diesem Tag während der Amtsstunden per Mail einzubringen oder per Post, wobei hier die Briefsendung an diesem Tag spätestens bis 24.00 Uhr mit dem entsprechenden Poststempel versehen sein musste, um als rechtzeitig zu gelten.
Seine Einbringung des Einspruchs per Mail am Sonntag, dem 25. November 2018, war jedenfalls verspätet.

Dass das Ende der konkreten Einspruchsfrist von der belangten Behörde nicht mit einem Datum sondern mit einem Zeitraum (hier 2 Wochen) angegeben wurde, ist zum einen gesetzlich so vorgesehen und auch insofern logisch, als das genaue Zustell-Datum ja nicht vorhersehbar ist – wenn der Bf zB an seiner Adresse nicht angetroffen werden kann und das Schriftstück hinterlegt wird, gilt der Beginn der Hinterlegungsfrist als Zustelldatum, der sich vom Datum einer sofortigen Übernahme des Schriftstückes unterscheiden kann.

Für den Bf bestand außerdem die Möglichkeit, bei Unklarheiten hinsichtlich des genauen Endes einer Rechtsmittelfrist bei der belangten Behörde nachzufragen. Überlegungen, wann ein Schriftstück frühestens gelesen werden kann oder wann eine Arbeitswoche grundsätzlich bzw bei der Behörde, an die es adressiert ist, beginnt, erübrigen sich aufgrund der oben dargelegten gesetzlichen Regelungen. Zu bemerken ist auch, dass die Einspruchsfrist deshalb mit zwei Wochen bemessen ist, weil der Einspruch lediglich als solcher kundgetan, aber nicht umfangreich begründet werden muss. Für eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis ist hingegen eine längere Begründung, insbesondere die Darlegung der Rechtzeitigkeit, des Beschwerdebegehrens und vor allem der genauen Beschwerdegründe erforderlich, was den Gesetzgeber zur Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf 4 Wochen bewogen hat.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden – mit der Rechtsfolge, dass die Strafverfügung gemäß § 49 Abs 3 VStG zu vollstrecken ist.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger